

**Wahlordnung  
der Kollegiumsleitung  
und der  
stellvertretenden  
Kollegiumsleitung der  
FH JOANNEUM**

Version 1.1 vom 10.07.2018

# **Wahlordnung der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung der FH JOANNEUM**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Allgemeines .....	3
§ 2. Wahl der Leitung des Kollegiums .....	3
§ 3. Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums .....	4

## **§ 1. Allgemeines**

(1) Die Leitung des Kollegiums sowie die stellvertretende Leitung des Kollegiums werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und persönlichen Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG unter Verwendung eines Stimmzettels gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens 12 Personen der zu diesen Wahlen stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums bei diesen Wahlen anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der/die Wahlvorsitzende unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

(3) Die/der Gleichbehandlungsbeauftragte der FH JOANNEUM hat das Recht ohne Stimmrecht lediglich bei Debatten zu den Wahlen teilzunehmen oder eine Vertreterin/ einen Vertreter aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der FH JOANNEUM dafür zu nominieren. Darüber hinaus sind andere Personen als die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums nicht berechtigt, bei Debatten zu den Wahlen und/oder bei den Wahlen selbst beim/im Kollegium anwesend zu sein.

(4) Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums, welche sich diesen Wahlen stellen, haben bei Debatten zu den Wahlen nicht anwesend zu sein und sind auch nicht stimmberechtigt.

(5) Die Wahl erfolgt durch Ausfüllung der Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Der Stimmzettel hat die Überschrift „Wahl der Leitung des Kollegiums“ für die Wahl der Kollegiumsleitung, bzw. „Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums“ für die Wahl der stellvertretenden Kollegiumsleitung zu enthalten, sowie eine Liste mit den Namen der 3 bzw. 2 Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Das Zeichen zum Wählen der Kandidatin/des Kandidaten ist vor den jeweiligen Namen zu setzen.

(7) Eine elektronische Stimmabgabe sowie Briefwahlen sind unzulässig. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(8) Hinsichtlich in dieser Wahlordnung un geregelter Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wahlen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Kollegiums der FH JOANNEUM.

## **§ 2. Wahl der Leitung des Kollegiums**

(1) Die Wahl der Leitung des Kollegiums erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der Fachhochschule vorgelegten Dreivorschlag. Eine zweimalige Wiederwahl ist im Anschluss an eine Funktionsperiode zulässig. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag, gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG, auf zwei Personen reduziert werden.

(2) Der Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag wird unter dem Wahlvorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Kollegiumsmitglieds zur Abstimmung gebracht. Die/der Wahlvorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt.

(3) Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat aus dem Dreier- bzw. Zweivorschlag bereits im ersten Wahlgang mindestens 12 Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist diese Kandidatin/dieser Kandidat gewählt.

(4) Erhält keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang eine Mehrheit gemäß § 2 Abs. 3, ist eine Stichwahl (Zweiter Wahlgang) zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten solange durchzuführen, bis von diesen eine Kandidatin/ein Kandidat mit mindestens 10 abgegebenen gültigen Stimmen gewählt ist.

(5) Im Falle, dass die Kandidatinnen/Kandidaten an zweiter und dritter Stelle aus dem ersten Wahlgang stimmengleich sind, ist vorerst eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten solange durchzuführen, bis die zweite stimmenstärkste Kandidatin/der zweite stimmenstärkste Kandidat ermittelt ist; danach erfolgt der zweite Wahlgang zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten nach § 2 Abs. 4.

(6) Haben alle drei Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erreicht, wird der Wahldurchgang mit drei Kandidatinnen/Kandidaten solange durchgeführt, bis die zwei stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten ermittelt sind; danach erfolgt die Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen/Kandidaten nach § 2 Abs. 4.

(7) Sollte allenfalls nach insgesamt maximal fünf Wahlgängen gem. § 2 Abs. 4 und 5 kein Wahlergebnis vorliegen, ist die Wahl zu unterbrechen und eine Beratung im Kollegium durchzuführen. Spätestens nach zwei Arbeitstagen ist eine neuerliche Wahl gem. § 2 Abs. 2 bis 6 durchzuführen.

(8) Sofern nach § 2 Abs. 7 kein Wahlergebnis in weiteren fünf Wahlgängen erzielt worden ist, so ist wiederum die Wahl zu unterbrechen und eine Beratung mit dem Erhalter innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die Beratung mit dem Erhalter erfolgt mit der/dem Wahlvorsitzenden und der Sprecherin/dem Sprecher der jeweiligen im Kollegium vertretenen Gruppen und jener Stelle des Erhalters, die den Dreier- bzw. Zweiervorschlag an das Kollegium gerichtet hat bzw. einer legitimierten Vertreterin/eines legitimierten Vertreters. Über diese Beratung ist ein Kurzprotokoll von der/dem Wahlvorsitzenden zu erstellen und an alle Kollegiumsmitglieder sowie den Erhalter weiterzuleiten. Sofern in der Beratung im Einvernehmen nichts Anderslautendes beschlossen wird, ist umgehend von der/dem Wahlvorsitzenden eine neuerliche Wahl gem. § 2 Abs. 2 durchzuführen. Für diesen neuerlichen Wahlgang erfolgt die Entscheidung jedenfalls nach Maßgabe der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 3. Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums**

(1) Die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums erfolgt aus einem vom Erhalter der Fachhochschule vorgelegten Dreieivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Sollte dieser Vorschlag Personen enthalten, die bereits im Dreieivorschlag, respektive Zweiervorschlag, für die Wahl der Leitung des Kollegiums angeführt waren, ist hierfür die Zustimmung des Kollegiums erforderlich.

(2) Die stellvertretende Leitung des Kollegiums ist für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Leitung des Kollegiums entspricht. Eine zweimalige Wiederwahl im Anschluss an eine Funktionsperiode ist zulässig.

(3) Scheidet die Leitung des Kollegiums vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Leitung des Kollegiums gewählt, endet die Funktion der stellvertretenden Leitung des Kollegiums mit dem Zeitpunkt des Funktionsantritts der neuen gewählten stellvertretenden Leitung des Kollegiums.

(4) Der Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag wird unter dem Wahlvorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Kollegiumsmitglieds zur Abstimmung gebracht. Die/der Wahlvorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt.

(5) Die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums erfolgt entsprechend den Bestimmungen § 2 Abs. 3 – 8.